

Anlage F.**Kostenanfätze.**

Gebühren bei
Grund-
eigentums-
über-
tragungen.

Bei allen Grundeigentumsübertragungen werden an Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr von 0,50 . \mathcal{M}
und außerdem
2. bei Eintragung von Blattänderungen durch Zusammen-
schreibungen, Abspaltungen underspaltungen für jede über-
tragene Parzelle oder jeden Spaltteil 0,50 "
3. für Anlegung eines neuen Foliums 1,— "
4. außerdem für die Uebertragung von je 1000 . \mathcal{M} Wert der
überschriebenen Grundstücke 0,10 "
mindestens aber 0,50 "

Angefangene Tausende werden voll berechnet.

Für der Wert nicht ohne Weiterungen zu ermitteln, so
wird eine Steuereinheit mit 50 . \mathcal{M} Wert angenommen.

Die Eintragung von Bauveränderungen im Werte unter
2000 . \mathcal{M} und von Kulturveränderungen, soweit sie von Amt
wegen bewirkt wird, erfolgt kostenfrei.

Für Bau-
und Kultur
ver-
änderungen.

5. Für die Eintragung von Bauveränderungen im Werte
zwischen 2000 und 20 000 . \mathcal{M} wird 1,— "
bei solchen im Werte zwischen 20 000 und 50 000 . \mathcal{M} werden
bei solchen im Werte von über 50 000 . \mathcal{M} 3,— "
Pauschalgebühr erhoben.
6. Für Aufertigung oder Erneuerung eines Bestandsverzeich-
nisses von nicht mehr als 3 Seiten Schrift werden 1,— "
7. für jede weitere Seite 0,20 "
8. desgleichen für jede Abschrift aus dem Flurbuche und Kataster
für jede Flurbuchnummer 0,10 "
mindestens aber 0,50 "

Sonstige
Kostenanfätze